



HVBG

HVBG-Info 32/1994 vom 25.11.1994, S. 2739 - 2744, DOK 185.1/017-BSG

**Zur Zulässigkeit einer vorzeitig erhobenen Untätigkeitsklage
(§ 88 Abs. 1 SGG) - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 66
SGB I) - BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 17/94 -**

Zur Zulässigkeit einer vorzeitig erhobenen Untätigkeitsklage
(§ 88 Abs. 1 SGG) - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 66
SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 17/94 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 17/94 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Verletzt ein Antragsteller seine Mitwirkungspflichten i.S. der
§§ 60 ff SGB I, so kann der Leistungsträger einer Untätigkeitsklage
nach § 88 Abs. 1 SGG nur dadurch die Grundlage entziehen, daß er
sich die für eine Bescheiderteilung erforderlichen Angaben auf
andere Weise beschafft oder aber unter Beachtung der insoweit
bestehenden Voraussetzungen gemäß § 66 SGB I einen
Ablehnungsbescheid erläßt.

Orientierungssatz:

Ist die sechsmonatige Wartefrist i.S. von § 88 Abs. 1 SGG zwar bei
Klageerhebung noch nicht abgelaufen, recht es jedoch für die
Zulässigkeit der Untätigkeitsklage aus, daß sie zwischenzeitlich
verstrichen ist.